

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.05.2015
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0134/15**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.06.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich

Thema: Parkmöglichkeiten an der Großen Diesdorfer Straße

**Mit Beschluss-Nr. 304-010(VI)15 (A0014/15) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister gegeben,**

*„...die Verkehrsbehörde prüfen zu lassen, ob entlang der Großen Diesdorfer Straße in Fahrtrichtung nach Westen im Bereich zwischen der Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße und der Einmündung Maxim-Gorki-Straße geparkt werden kann.“*

**Dazu nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung.**

Die Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Parken im Sinne des § 12 der StVO im o. g. Bereich der Großen Diesdorfer Straße derzeit nicht erlaubt werden kann. Bereits mit der bestehenden Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots (Z283 der StVO) in diesem Bereich sind alle Möglichkeiten der Straßenverkehrsbehörde ausgeschöpft.

Die Fahrbahn der Großen Diesdorfer Straße besteht aus 2 Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Der linke Fahrstreifen je Fahrtrichtung steht zusätzlich zu den Kraftfahrzeugen auch der Straßenbahn zur Verfügung. Würde dem fließenden Verkehr der rechte Fahrstreifen durch parkende Kraftfahrzeuge entzogen werden, stünde folglich für gesamten fließenden Verkehr nur noch der linke Fahrstreifen zur Verfügung (der linke Fahrstreifen) zur Verfügung. Würde dann auf diesem linken Fahrstreifen ein Linksabbieger in die Schenkendorfstraße seiner Wartepflicht infolge Gegenverkehrs nachkommen, wäre bis zum Abschluss des Abbiegevorganges kein fließender Kraftfahrzeugverkehr in Fahrtrichtung Westen möglich.

Mit der Anordnung eines eingeschränkten Halteverbotes in dem in Rede stehenden Abschnitt der Großen Diesdorfer Straße sind derzeit die Möglichkeiten der Straßenverkehrsbehörde im Zusammenhang mit Parken (§ 12 StVO) ausgeschöpft. Das eingeschränkte Halteverbot trägt in erster Linie der Notwendigkeit des Andienens der angrenzenden Wohnbebauung (mehrgeschossige Mietsbebauung) durch die Bewohner Rechnung. Sowohl für die Sparkasse als auch für alle weiteren dort ansässigen Geschäfte und Gewerbetreibenden wurde in der Maxim-Gorki-Straße beidseitig Kurzzeitparken eingerichtet. Darüber hinaus ist in der Maxim-Gorki-Straße grundsätzlich das Parken gemäß § 12 der StVO am Bordstein möglich. Mit Blick auf das integrierte Handlungskonzept bleibt festzustellen, dass dort enthaltene Ideen oder auch Einzelmaßnahmen nur in der Ganzheit des Konzeptes ihre gewollte Wirkung entfalten.

Dort enthaltene Einzelmaßnahmen sind nicht bedenkenlos in jede bestehende Verkehrssituation übertragbar und begründen allein als vorgesehene Maßnahme keine verkehrsrechtliche Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 der StVO.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr